

RS Vwgh 1999/5/26 94/13/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1091;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Aus der treuhändigen Hinterlegung des Gesamtaufpreises bis zum Zustandekommen eines Mietvertrages kann nicht darauf geschlossen werden, dass der hinterlegte Geldbetrag ausschließlich für die Überlassung/Einräumung der Mietrechte bezahlt wurde. Vielmehr kann bei einem Vertrag, mit dem verschiedene Rechte übertragen bzw eingeräumt werden, die gesamte vereinbarte, in Geld bestehende Gegenleistung bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages treuhändig hinterlegt werden, ohne dass deswegen der Schluss zulässig wäre, die Gegenleistung beziehe sich nur auf einen bestimmten Teil der übertragenen bzw eingeräumten Rechte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994130062.X04

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at